

## **09.343 Fraktionsreferat zur Totalrevision des Hundegesetzes 2. Lesung**

Frau Präsidentin  
Frau Regierungsrätin  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Unfälle mit Hunden und insbesondere solche mit tödlichem Ausgang für das Opfer sind schrecklich. Jeder Fall ist einer zuviel. Die meisten Hundehalter sind verantwortungsbewusste Menschen und nehmen ihre Verantwortung tagtäglich wahr. Aber eine kleine Minderheit von verantwortungslosen Hundehaltern prägt die öffentliche Diskussion. Ebenso ist auch eine bestimmte Hunderasse nicht per se schlecht. Mit Rasselisten, in denen angeblich speziell beisswütige Hunde aufgelistet werden, schafft man eine Zweiklassengesellschaft, die der bösen Hunde und die der braven. Jeder Hund kann beißen, auch der kleine Dackel oder der herzige Westie. Auch ein Labrador kann töten, nicht nur ein American Stafford oder ein Dogo Argentino.

Das Problem befindet sich regelmässig am anderen Ende der Leine. Und dieses Problem löst man nicht mit Rasselisten, Bewilligungspflichten und dergleichen.

Man kann es nicht genug betonen: Das Problem des verantwortungslosen Hundehalters ist zivil- und vor allem strafrechtlich zu lösen. Wer seinen Hund nicht im Griff hat, ist mit aller Härte zu bestrafen bis hin zur Verurteilung wegen eventualvorsätzlicher oder gar vorsätzlicher Tötung. Der gesetzliche Strafrahmen bewegt sich übrigens zwischen minimal fünf und maximal zwanzig Jahren Freiheitsstrafe. Der Bundesgesetzgeber und die Justiz sind hier in der Pflicht.

Der Bundesrat hat 2006 Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden erlassen. Die Massnahmen zielen in erster Linie auf die Vorbeugung von Vorfällen mit Hunden (Hundebisse). Es gilt eine Meldepflicht für Tierärzte und Aerzte u.a. nach Art. 34a der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

Der Aargauer Regierungsrat hat in der zugehörigen Vollzugsverordnung einen Massnahmenkatalog gegen gefährliche Hunde verankert. Weiter besteht nun eine Rechtsgrundlage, um die Kosten für eine Verhaltensbeurteilung dem Hundehalter aufzuerlegen. Neben Ärzten, Tierärzten, Zollorganen und Hundeausbildenden müssen auch Polizeiorgane der

Gemeinden und Gemeinderäte bissige und potentiell gefährliche Hunde dem kantonalen Veterinärdienst melden.

Die seit 2. Mai 2006 in Kraft stehenden Bundesbestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden verpflichten die Kantone zur Einrichtung einer Stelle, welche die Abklärungen von Hunden mit erhöhter Aggressionsbereitschaft durchführt und Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung anordnet. Im Kanton Aargau übernimmt der kantonale Veterinärdienst diese Aufgabe.

Die Gemeinden bleiben aber weiterhin zuständig für Anordnungen betreffend Hunden, die übermässige Immissionen verursachen (Ruhestörung, Streunen usw.)

Das vorliegende Hundegesetz schiesst weit über das Ziel hinaus. Es widerspricht einer freiheitlichen und selbstverantwortlichen Staatsauffassung und ist völlig unverhältnismässig. Wie viele Gesetze wollen wir unseren Bürgern noch zumuten? Und andauernd sprechen wir – notabene ohne rot zu werden - von der Bekämpfung der Gesetzesflut.

Namens einer Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Nichteintreten und gegebenenfalls Ablehnung der Vorlage.

01.03.2011/GB